

Im Rahmen der o. g. IHK Fortbildungsprüfung ist eine mündliche Prüfung durchzuführen (§ 4 Abs. 1 und § 6).

Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine **Präsentation** und in ein **Fachgespräch** (§ 6 Abs. 4).

Die wesentlichen Eckpunkte zur Durchführung der mündlichen Prüfung sind in § 6 der Verordnung wie folgt geregelt:

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.
- (2) Die mündliche Prüfung ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der schriftlichen Prüfung durchzuführen. Bei Überschreiten der Frist ist die schriftliche Prüfung erneut abzulegen.
- (3) In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, angemessen und sachgerecht zu kommunizieren und Fachinhalte zu präsentieren.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem sich unmittelbar anschließenden Fachgespräch.
- (5) In der Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, ein komplexes Problem der betrieblichen Praxis zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen. Die zu prüfende Person wählt selbst ein Thema für die Präsentation; das Thema muss aus dem Handlungsbereich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ stammen. Sie hat das Thema mit einer Kurzbeschreibung des Problems und einer inhaltlichen Gliederung dem Prüfungsausschuss zum Termin der dritten schriftlichen Prüfungsleistung einzureichen. Die Präsentation soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (6) Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person, ausgehend von der Präsentation, nachweisen, dass sie in der Lage ist, Probleme der betrieblichen Praxis zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu bewerten. Im Fachgespräch sind neben dem Handlungsbereich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ andere Handlungsbereiche einzubeziehen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

Themenfindung:

Für diese mündliche Prüfung geben Sie als zu prüfende Person das Thema vor, d. h. die zu prüfende Person wählt das Thema der Präsentation selbst und teilt das gewählte Thema der IHK Fulda mit einer Kurzbeschreibung und einer inhaltlichen Gliederung mit. Es liegt folglich in Ihrer Hand, welches Thema Sie wählen und formulieren.

Sie müssen dabei jedoch die folgenden **3 Voraussetzungen** gem. § 6 Abs. 5 zwingend beachten:

- 1.) Das Thema der mündlichen Prüfung muss eine komplexe Problemstellung aus der betrieblichen Praxis beinhalten. Diese komplexe Problemstellung aus der betrieblichen Praxis sollen Sie im Rahmen Ihrer Präsentation (1) erfassen, (2) darstellen, (3) beurteilen und (4) lösen.
- 2.) Die Themenstellung muss aus dem Handlungsbereich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ stammen. In der Ihnen vorliegenden Rechtsverordnung finden Sie unter § 7 Abs. 2 (Handlungsbereich „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“) die Qualifikationsinhalte aus diesem Handlungsbereich.
Die detaillierte Untergliederung der Qualifikationsinhalte ist im aktuellen DIHK-Rahmenplan mit Lernzielen „Geprüfte/-r Bilanzbuchhalter/-in“ aufgeführt und liegt dem Bildungsträger vor.

- 3.) Das von Ihnen gewählte Thema der Präsentation ist von Ihnen mit einer Kurzbeschreibung des Problems und einer inhaltlichen Gliederung zum **Termin der dritten schriftlichen Prüfung** einzureichen. Bitte nutzen Sie dazu die Vorlage „Kurzbeschreibung des Präsentationsthemas“ – www.ihk-fulda.de – Dok.Nr.: 5015.

Wenn die Kurzbeschreibung nicht zum vorgesehenen Termin eingereicht wird, ist die Prüfungsanforderung nicht erfüllt und führt dazu, dass die mündliche Prüfung nicht durchgeführt werden kann, da auch das Fachgespräch sich u. a. auf die Präsentation beziehen soll. Im Ergebnis ist die mündliche Prüfung nicht bestanden und muss zum Wiederholungstermin erneut abgelegt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist in § 11 der Verordnung geregelt.

Das gewählte Thema ist von Ihnen eigenständig zu erarbeiten. Ferner ist die zu erstellende Präsentation und das eingesetzte Präsentationsmaterial eigenständig zu erstellen. Die Nutzung von Fremdvorträgen bzw. fremden Präsentationsmaterial ist nicht zulässig. Der eingereichte Themenvorschlag kann daher nur angenommen werden, wenn die „Erklärung über die eigenständige Prüfungsleistung“ von der zu prüfenden Person auf der „Kurzbeschreibung des Präsentationsthemas“ unterzeichnet wurde.

Die IHK Fulda / der Prüfungsausschuss nimmt die Kurzbeschreibung entgegen, eine weitere Bewertung / Einschätzung zum vorliegenden Präsentationsthema erfolgt nicht. Ebenfalls erhält die zu prüfende Person keine Rückmeldung über die Eignung und die Qualität des gewählten Themas. Es ist eine gewollte Anforderung, dass hier die qualitative und quantitative Verantwortung bei der zu prüfenden Person liegt.

Zur Vertiefung beachten Sie bitte noch einmal folgende Punkte:

- Die Wahl eines geeigneten Präsentationsthemas ist eine Herausforderung.
- Das Präsentationsthema muss **komplex** sein, also kein alltäglicher, einfacher, linearer Sachverhalt.
- Eine komplexe Problemstellung ist eine vielschichtige aus verschiedenen Merkmalen, Facetten, Aspekten bestehende Thematik, die unter Beachtung maßgebender Einflussfaktoren (z. B. gesetzliche Grundlagen, Unternehmensziele) möglichst vollständig (1) erfasst und verständlich (2) dargestellt wird, um anschließend in einem nachvollziehbaren Abwägungsprozess Maßnahmen zu (3) beurteilen, mit denen man zielführend die Problemstellung (4) lösen kann.
- Das Präsentationsthema muss eindeutig ein Thema der **betrieblichen Praxis** sein. Ein Thema gemäß **betrieblicher Erfordernisse** und **betrieblicher Ablaufprozesse**. Also z.B. kein rein theoretisches Thema.
- Das Präsentationsthema sollte geeignet sein, dass man es umfassend analysieren kann, dass Sie es in 15 Minuten – für den Prüfungsausschuss erlebbar – (1) erfassen, (2) darstellen, (3) beurteilen und (4) lösen können (Zeiteinteilung beachten).
- Das Präsentationsthema sollte geeignet sein, dass Sie es anschaulich aufbereiten können (Visualisierung und dafür geeigneter Medieneinsatz beachten).
- Das gewählte Präsentationsthema muss eindeutig dem Handlungsbereich **„Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“** zugeordnet werden können.

- Das Präsentationsthema muss fristgerecht eingereicht werden.
- Es ist vorteilhaft, wenn die Beschäftigung mit der Themenauswahl und der vollständigen Themenaufbereitung frühzeitig erfolgt. Es ist nachteilig, wenn die Beschäftigung mit der Themenauswahl und der vollständigen Themenaufbereitung erst kurzfristig vor dem Abgabetermin des Präsentationsthemas erfolgt (Termin der dritten schriftlichen Prüfungsleistung), da dann die Konzentration i. d. R. auf die anstehenden schriftlichen Prüfungen ausgerichtet ist. Wird dann bei einer späteren Vorbereitung auf die mündliche Prüfung festgestellt, dass das eingereichte Präsentationsthema z. B. unglücklich gewählt wurde, die vorgelegte Kurzbeschreibung, Zielbeschreibung und die eingereichte inhaltliche Gliederung unpassend sind, dann ist eine spätere Änderung nicht mehr möglich.

Präsentation:

In der Präsentation sollen Sie Ihr Thema dem Prüfungsausschuss, unter Anwendung Ihrer ausgewählten und vorbereiteten Präsentationsmaterialien, ausführen. In diesem Teil der mündlichen Prüfung sollen Sie nachweisen, dass Sie in der Lage sind, angemessen und sachgerecht zu kommunizieren bzw. Ihre aufbereiteten Fachinhalte zu präsentieren (vgl. § 6 Abs. 3).

Ihre Präsentation soll dabei 15 Minuten nicht überschreiten. Achten Sie auf die Einhaltung der Zeitvorgabe. Eine verhältnismäßige, begründete Unterschreitung der angegebenen Prüfungszeit ist im Einzelfall möglich und führt zu keiner negativen Bewertung. Entscheidend ist hier die Qualität der Präsentation. Hat der Teilnehmer die Anforderungen der Verordnung erfüllt und in kürzerer Zeit eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis (1) erfasst, (2) dargestellt, (3) beurteilt und (4) gelöst, dann ist das Ziel erfüllt.

Sie können Ihre Präsentation bzw. Ihre Präsentationsmaterialien zuhause bzw. bei ihrem Bildungsträger bis zum Tag der mündlichen Prüfung vorbereiten. Im Prüfungsraum stehen Ihnen am Prüfungstag folgende Medien/Medienträger zur Verfügung: Flip-Chart, Pinnwand und Beamer.

Sie können über die genannten Medien hinaus auch geeignetes Anschauungsmaterial mitbringen oder andere Medien einsetzen bzw. zur Prüfung mitbringen (z. B. Laptop/Beamer). Die zu prüfende Person muss hier einen zeitnahen Aufbau der vorgesehenen Medien sicherstellen (Rüstzeit: ca. 5 Minuten). Im Rahmen der Präsentation und des Fachgespräches sind Sie für die Medienauswahl und für den funktionsfähigen Medieneinsatz verantwortlich.

Die zu prüfende Person hat eine Wahlfreiheit bei der Themenauswahl, eine Wahlfreiheit bei der Themengestaltung und eine unbefristete Vorbereitungszeit. Daher wird der Prüfungsausschuss Ihre Präsentation anforderungsgerecht bewerten (Niveau: DQR 6).

Die Bewertung der Präsentation bezieht sich somit vorwiegend auf:

- die Durchführung der Präsentation inklusive der Qualität des Themas hinsichtlich des Inhaltes und des fachlichen Niveaus
- den Medieneinsatz/den optischen Aufbau.

Die Bewertung Ihrer Präsentation geht mit einem Drittel in die Gesamtnote für die mündliche Prüfung ein (§ 9 Abs. 3).

Fachgespräch:

Nach Ihrer Präsentation schließt sich das Fachgespräch an. In diesem Teil der mündlichen Prüfung sollen Sie ebenfalls nachweisen, dass Sie in der Lage sind, angemessen und sachgerecht zu kommunizieren bzw. Fachinhalte zu präsentieren (vgl. § 6 Abs. 3).

Ausgehend von der Präsentation sollen Sie in diesem Fachgespräch nachweisen, dass Sie (1) betriebspraktische Probleme analysieren (2) und Lösungsmöglichkeiten (3) unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren (4) entwickeln, bewerten und vertreten können. Die Formulierung „ausgehend“ (im Sinne einer „Verknüpfung“) gibt vor, dass die zu prüfende Person nunmehr zur Präsentation befragt werden kann und sich innerhalb des ergebnis-fachlichen Gespräches das Thema weiter entwickeln soll (fachliche Weiterentwicklung des Gesprächsverlaufs anhand von Anschluss-themen).

Im Fachgespräch sind neben dem Handlungsbereich (2) „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ darüber hinaus auch alle weiteren Handlungsbereiche der Verordnung einzubeziehen (also Handlungsbereich 1 sowie 3, 4, 5, 6 und 7). Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

Bei der Bewertung des Fachgespräches stehen:

- das Fachwissen und
- die Gesprächsführung im Mittelpunkt.

Die Bewertung Ihres Fachgespräches geht mit zwei Dritteln in die Gesamtnote für die mündliche Prüfung ein (§ 9 Abs. 3). Damit wird sichergestellt, dass die fachlichen Inhalte das Ergebnis der mündlichen Prüfung bestimmen.

In einer eventuellen mündlichen Wiederholungsprüfung kann das „alte“ Thema erneut eingereicht werden.

Gemäß der vorliegenden Verordnung wird die im Zeugnis ausgewiesene Gesamtnote zu 50 % durch das Ergebnis dieser mündlichen Teilprüfung bestimmt.

Es empfiehlt sich für den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin, sich auf diese Teilprüfung gut vorzubereiten.

Für Ihre mündliche Prüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.